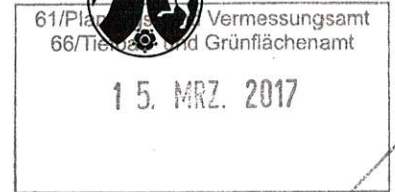


ES.2

FK III z.K. *erl.*
ANLAGE 3 *16/3-lym*

Bezirksregierung Köln

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
gesehen und weitergeleitet
Aachen, den 13.03.2017
Im Auftrag



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 1328
52233 Eschweiler

über

StädteRegion Aachen
85.2 Mobilität und Raumentwicklung
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Datum: 06. März 2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
32/62.6 - 1.11.03

Auskunft erteilt:
Jan-Kristian Flad

jan-kristian.flad@brk.nrw.de
Zimmer: K730
Telefon: (0221) 147 - 2381
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavis bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Geplante Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler

hier: Anfrage nach § 34 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.12.2016 stellen Sie die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler. Geplant ist die Darstellung von „Sonderbauflächen für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen“ bzw. von „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, ...“.

Als potentielle Standorte werden die folgenden Flächen angefragt:

1. „Entlang der Euregiobahn“ in St. Jöris,
2. „Blaustein-See“ an der Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung,
3. „Entlang der A 4“ an den Raststätten
4. „Auf der Kippe“ in Eschweiler-Ost
5. „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“
6. „Feldendstraße“, auf dem ehemaligen Fibercast-Gelände
7. „Entlang der Bahnstrecke Bovenberg“
8. „Halde Nierchen“ in Weisweiler



Die Flächen der Standorte „Feldendstraße“ (6.) sowie „Entlang der Bahnstrecke Bovenberg“ (7.) der o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes sind an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Flächen

1. „Entlang der Euregiobahn“ in St. Jöris,
2. „Blaustein-See“ an der Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung,
3. „Entlang der A 4“ an den Raststätten
4. „Auf der Kippe“ in Eschweiler-Ost
5. „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“
sowie die Fläche
8. „Halde Nierchen“ in Weisweiler

sind nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Begründung

Ziel 10.2-5 des rechtsverbindlichen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) besagt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.



Datum: 06. März 2017

Seite 3 von 5

Da es sich bei der Euregiobahn St. Jöris um keinen Schienenweg mit überregionaler Bedeutung handelt, greift die o.a. Ausnahmeregelung des LEP Ziels 10.2-5 für den Standort „Entlang der Euregiobahn“ nicht.

Gemäß Ziel 3 des Kapitel 1.5.1 des aktuell gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen soll der ASB mit Zweckbindung in Eschweiler-Blausteinsee ausschließlich der Unterbringung von Freizeitaniagen und dem Tourismus dienen. Die Darstellung von Bauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind somit auf in Rede stehender Fläche nicht möglich.

Für die Flächen „Entlang der A 4“, „Auf der Kippe“ sowie der Fläche „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“ legt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen die Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ fest. Der Nutzung der Flächen mit Freiflächen-Solarenergieanlagen steht somit eine vom Regionalplan Köln festgelegte Schutzfunktion entgegen, sodass der LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5 nicht erfüllt ist.

Das Haldenplateau der Fläche „Halde Nierchen“ ist eine rekultivierte Kippe des Braunkohlentagebaus, die durch die Rekultivierung bereits landwirtschaftlich genutzt wird. Diese erfüllt somit nicht den LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5.

Städtebauliche Hinweise:

Mein Dezernat für Städtebau äußert Bedenken gegen die o.a. Planung:

Es wird beabsichtigt, fast 1 km² des Gemeindegebiets der Stadt Eschweiler, der heute baulich nicht genutzt ist, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei ganz überwiegend um Außenbereichsflächen.



Datum: 06. März 2017

Seite 4 von 5

Das Baugesetzbuch fordert u.a., dass „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll (§ 1 Abs. 5, letzter Satz). § 1a Abs. 2 des BauGB verlangt ferner, dass mit Grund und Boden „sparsam und schonend umgegangen werden“ soll.

Es sollte daher zunächst geprüft werden, wie Sonnenenergie ohne zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen genutzt werden kann, z.B. auf vorhandenen baulichen Anlagen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Für eine Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen besteht ein besonderes Begründungserfordernis nach § 1a Abs. 2, letzter Satz (Flächen 1, 3, 5, 7).

Für ehemals bergbaulich genutzte Flächen ist zunächst zu prüfen, ob die Nutzung für Photovoltaik-Anlagen mit dem Rekultivierungszielen vereinbar ist (Flächen 2, 4, 8).

Die Belange Freizeit und Erholung sind zu berücksichtigen.

Gemäß Kartengrundlage liegt die Fläche 6 nur etwa 1,5 km von der Eschweiler Innenstadt entfernt, besitzt eine gute verkehrliche Erschließung (u.a. mehrere Buslinien) und eine fußläufig erreichbare soziale Infrastruktur. Unabhängig von der bisher nicht geklärten Altlasten-Frage und möglicher Verkehrsimmissionen stellt sich die Frage, ob diese Fläche nicht für eine intensivere bauliche Nutzung geeignet ist als die hier geplante.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Landrats der StädteRegion Aachen vom 24.01.2017.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Datum: 06. März 2017

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jan-Kristian Flad)